

Satzung

Förderverein Gymnasium Schkeuditz

„FGS“

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1	Name und Sitz
Paragraph 2	Zweck und Ziel des FGS
Paragraph 3	Mitgliedschaft
Paragraph 4	Beiträge und Spenden
Paragraph 5	Organe des FSG
Paragraph 6	Die Mitgliederversammlung
Paragraph 7	Der Vorstand
Paragraph 8	Protokollierung von Beschlüssen
Paragraph 9	Auflösung des FGS

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet
„Förderverein Gymnasium Schkeuditz“
im folgenden „FGS“ genannt.
- (2) Der FGS ist ein eingetragener Verein.
Sitz des FGS ist 04435 Schkeuditz, Lessingstr. 10.

§ 2 Zweck und Ziel des FGS

- (1) Zweck des FGS ist die Unterstützung des Gymnasiums in Schkeuditz auf allen Gebieten, die geeignet sind, sich auf die geistige, körperliche und ethische Entwicklung der Schüler dieser Schule positiv auszuwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung bei nachfolgenden Belangen:

materielle Belange: die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten und Mobiliar, bei Schulfesten und Umwelttagen, bei Präsentationen der Schule zur Gewinnung neuer Schüler und anderem unterstützt werden

pädagogisch-geistige Belange: der FGS unterstützt Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten (z.B. Winterlager, Schüleraustausch mit anderen Ländern), um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen

soziale Belange: der FGS versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten bei sozialen Härtefällen in besonderen Situationen zu helfen

- (2) Der FGS pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen des Schkeuditzer Umlandes und darüber hinaus.
- (3) Der FGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der FGS ist selbstlos tätig, die Mittel des FGS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des FGS können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten sein. Besonders aufgefördert zur Mitgliedschaft sind Eltern von Schülern, Lehrer und ehemalige Schüler des Gymnasiums.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu erklären. Nach Annahme durch den FGS wird diese rechtswirksam. Die Annahme ist gegeben, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller ergangen ist.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss;
insbesondere gilt:
- a) Ein Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung möglich.
 - b) Ein Ausschluss erfolgt, wenn Ziel und Zweck des FGS gröblich verletzt oder Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht beglichen wurden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist nicht anfechtbar. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist keine besondere Erklärung durch den FGS erforderlich.
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch einen bevollmächtigten Dritten in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gefordert. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Betrag wird jährlich fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. wird per Lastschrift eingezogen.
- (2) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen erteilt.
- (3) Eine Erstattung bzw. anteilige Erstattung bezahlter Beiträge bei Austritt erfolgt nicht.

§ 5 Organe des FGS

Organe des **FGS** sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn diese
 - a) vom Vorstand beschlossen oder
 - b) von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wurde.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über schriftliche Einladung und/oder Einladung per E-Mail und/oder durch Bekanntgabe am „Schwarzen Brett“ des Gymnasiums Schkeuditz mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Dritten ausgeübt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre.
- (8) Die Haftung des FGS beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart und
 - e) den 3 Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 3 Mitglieder für einen Beschluss erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll gleichzeitig ein Mitglied des Schullelternbeirates sein. Der Vorsitzende darf nicht der Schulleitung angehören.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Überprüfung der Rechnungsprüfung einmal im Berichtszeitraum stattfindet.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden, von Fall zu Fall, Vertreter der Schulleitung, der Lehrerschaft, des Schullelternbeirates und der Schüler selbstverwaltung hinzugezogen. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln haben diese kein Stimmrecht.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Ein Protokollführer fertigt über die Beschlüsse aus Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer (im Falle der Vorstandssitzungen der Schriftführer) zu unterzeichnen.
- (3) Für Mitgliederversammlungen kann ein eigener Protokollführer bestimmt werden.

§ 9 Auflösung des FGS

- (1) Der FGS kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Insbesondere gilt dies bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Gemeinnützigkeit).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **die Stadt Schkeuditz**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Schkeuditz, den 03.04.2017